RICHTLINIE 1999/71/EG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1999

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/65/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Lebensmitteln tierischen Ursprungs [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/82/EG der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse [5], zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/65/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [6], zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/1/EG [7], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 98/47/EG der Kommission [8] wurde Azoxystrobin als Wirkstoff in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne daß auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit azoxystrobin-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.

(2) Die Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang I basierte auf einer Bewertung der über eine mögliche Verwendung als Fungizid bei Getreide und Reben übermittelten Informationen. Einige Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG Informationen über die Verwendung bei Getreide, Reben und Bananen übermittelt. Die Prüfung der verfügbaren Informationen hat ergeben, daß diese ausreichen, um bestimmte Rückstandshöchstwerte festzulegen.

(3) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwert noch einen vorläufigen Rückstandshöchstwert, so setzen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen nationalen vorläufigen Rückstandshöchstwert fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.

(4) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Azoxystrobin im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 22. April 1998 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Azoxystrobin abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige tägliche Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azoxystrobin auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azoxystrobin behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganiation [9] geprüft und bewertet worden. Dabei wurde berechnet, daß die in dieser Richtlinie festgelegten Rückstandshöchstwerte keine unzulässige Exposition bewirken.

(5) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Azoxystrobin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.

(6) Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden die Verwendungsbedingungen für Azoxystrobin bereits so definiert, daß endgültige Rückstandshöchstwerte festgelegt werden konnten.

(7) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die Azoxystrobin noch nicht verwendet werden darf, ist es ratsam, für diese Erzeugnisse die untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert für alle Erzeugnisse festzusetzen, die unter die Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG fallen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstwerte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4

[1] ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.
[2] ABl. L 172 vom 8.7.1999, S. 40.
[3] ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.
[4] ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25.
[5] ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.
[6] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[7] ABl. L 21 vom 21.1.1999, S. 21.
[8] ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.

[9] „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)", erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Ausschuß für Pestizidrückstände, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation im Jahre 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7)

Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie und Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG, insbesondere Teil B Abschnitt 2.4.2.3 dieses Anhangs, vorläufige Rückstandshöchstwerte für Azoxystrobin festzusetzen. Innerhalb von 4 Jahren sollten die meisten weiteren Verwendungen von Azoxystrobin festgelegt sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollten die Rückstandshöchstwerte endgültig festgelegt werden.

(8) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert und ihre diesbezüglichen Anmerkungen sind berücksichtigt worden. Die Kommission wird für die spezifischen Pestizid/Erzeugnis-Kombinationen die Möglichkeit der Festlegung von Toleranzhöchstwerten für die Einfuhr auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.

(9) Die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, und insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Nahrungsmitteln, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

(10) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Rückstandswerte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
Azoxystrobin	0,3 Weizen, Roggen, Triticale, Gerste 0,05 (p) (*), Andere Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstwert.

Artikel 2

Die folgenden Rückstandswerte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
Azoxystrobin	0,01 (*) Milch 0,05 (*) Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

Artikel 3

Die folgenden Rückstandswerte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt:

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
1. **Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte**	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (p) (*)
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybride)	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
Orangen	
Pampelmusen	
Andere	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,1 (p) (*)
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschunüsse	
Maronen	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macademia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Andere	
iii) KERNOBST	0,05 (p) (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Andere	
iv) STEINOBST	0,05 (p) (*)
Aprikosen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Andere	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	2
Tafeltrauben	
Keltertrauben	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
c) Strauchobst (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
Brombeeren	
Loganbeeren	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Andere	
d) Andere Kleinfrüchte und Beeren (außer Wildfrüchte)	0,05 (p) (*)
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Andere	
e) Wildfrüchte	0,05 (p) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	0,1
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Andere	0,05 (p) (*)
2. **Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet**	0,05 (p) (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben	
Karotten	
Knollensellerie	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Rettich	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Weiße Rüben	
Yamswurzel	
Andere	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	
Knoblauch	
Zwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Andere	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanacea	
Tomaten	
Paprika	
Auberginen	
Andere	
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale	
Gurken einschließlich Einlegegurken	
Zucchini	
Calabacines	
Andere	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
c) Cucurbitacee mit ungenießbarer Schale	
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Andere	
d) Zuckermais	
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	
Broccoli	
Blumenkohl	
Andere	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Andere	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Andere	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salat und ähnliches	
Kresse	
Feldsalat	
Salat (Schnittsalat, Kopfsalat, Eisbergsalat, Römischer Salat/Bindsalat)	
Endivien (Breitblättrige Endivie/Eskariol, Wegwarte, Krausblättrige Endivie, Radicchio, Zuckerhutsalat)	
Andere	
b) Spinat und ähnliches	
Spinat	
Mangold	
Andere	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Andere	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Andere	
vii) STENGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocke	
Porree	
Rhabarber	
Andere	
viii) PILZE	
a) Zuchtpilze	
b) Wildwachsende Pilze	
3. **Hülsenfrüchte**	0,05 (p) (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Andere	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Azoxystrobin
4. **Ölsaaten**	0,05 (p) (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohn	
Sesam	
Sonnenblumenkerne	
Raps	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamen	
Andere	
5. **Kartoffeln**	0,05 (p) (*)
Früh- und Speisekartoffeln	
6. **Tee** (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blättern und Stiele von Camellia sinensis)	0,1 (p) (*)
7. **Hopfen** (getrocknet), einschließlich Hopfenpelletts und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufig.

Artikel 4

(1) Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG und Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird der Rückstandshöchstwert für Azoxystrobin mit „(p)“ angegeben, was bedeutet, daß dieser gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG als vorläufig (p = provisional) zu betrachten ist.

(2) Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie werden aus den vorläufigen Rückstandshöchstwerten in den Anhängen endgültige Rückstandshöchstwerte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG bzw. Artikel 3 der Richtlinie 90/642/EWG.

Artikel 5

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Januar 2000 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Februar 2000 an.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission